

Schutzmassnahmen Covid-19

Anwendungen im Handball (ab 20.12.2021)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 mit Wirkung ab 20. Dezember 2021 die Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus weiter verschärft. Dies betrifft in besonderem Masse den Indoorsport.

BASPO: Was gilt im Sport ab dem 20. Dezember 2021

Hinweis: Die Kantone können die Massnahmen des Bundes verschärfen und entsprechend härtere Vorgaben vorsehen. In solchen Fällen gelten die Vorgaben des Kantons.

Unverändert gilt:

- Sportler:innen sowie Trainer:innen/Aufsichtspersonen mit Symptomen ist die Teilnahme am Training untersagt! Sie haben zuhause zu bleiben, respektive sich zu isolieren und sich unverzüglich beim Hausarzt zu melden sowie unverzüglich alle Mitglieder ihrer Trainingsgruppe zu informieren.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing vor und nach dem Sport ist einzuhalten (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt).
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Zielsetzung

- Durchführung von Trainings unter strikter Einhaltung der nationalen und kantonalen Bestimmungen sowie Schutzgrundsätze.
- Das Sicherheitskonzept im Handball überzeugt die Anlagenbetreiber.
- Die Regeln sind für die Handballclubs und Leistungszentren in Spitze und Breite klar umsetzbar, werden von den Spielerinnen und Spielern verfolgt und können sowohl auf Hallen- als auch auf Beachhandball angewendet werden.
- Jeder Verein muss auf Basis dieses Schutzkonzepts ein individuell-konkretes Konzept erstellen.

Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung dieses Konzeptes liegt bei den Verantwortlichen der Vereine – es ist ein:e Schutzkonzept-Verantwortliche:r zu definieren – und den **Trägerschaften in Zusammenarbeit mit dem Hallenbetreiber**. Der Schweizerische Handball-Verband zählt auf die Solidarität der ganzen Handballfamilie!

Generelle Anwendung im Handball

Ab dem 20. Dezember 2021 gilt im Indoor Trainings- und im Wettkampfbetrieb für alle Personen ab 16 Jahren die 2G oder 2G+ Regel. Der Veranstalter resp. verantwortliche Verein ist verpflichtet, die Zertifikatsgültigkeit (geimpft oder genesen) durch Einlasskontrollen oder andere Massnahmen zu kontrollieren. Das Zertifikat muss gemeinsam mit einem Ausweis überprüft werden.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Der negative Test ist nicht notwendig, falls die Impfung oder Erkrankung nicht länger als 120 Tage zurückliegt.

Bei Veranstaltungen im Freien unter max. 300 Teilnehmern (Besucher und Helfer) gelten keine Einschränkungen.

Bei allen öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie allen Veranstaltungen innen und aussen gibt es die Möglichkeit, den Zutritt auf 2G+ zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

Sonderregelung Leistungssport:

Mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) haben Leistungssportler:innen Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen. Unter Leistungssport fallen Athlet:innen mit nationalem oder regionalem Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten zusätzlich Teams im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb. Als Leistungssport-Ligen definiert der SHV alle Elite- und Inter-Kategorien, sowie SPL1, SPL2, QHL und NLB.

1. Training

Trainingsbetrieb in der Halle

Grundlagen

- Zum Trainingsbetrieb sind Personen ab 16 Jahren nur zugelassen, wenn sie ein gültiges 2G-Zertifikat (geimpft oder genesen) besitzen. Auf eine Maske kann nur bei zusätzlichem negativem Test oder der oben erwähnten 120 Tage-Frist verzichtet werden (2G+). Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag sind nicht von der Zertifikatspflicht betroffen.

- Der Betreiber bzw. der zuständige Verein erhebt die Kontaktdaten aller anwesenden Teilnehmer:innen, wenn diese das Training ohne Maske absolvieren.
- Trainieren gleichzeitig mehrere Gruppen, ist die Reihenfolge der Gruppen beim Betreten und Verlassen der Halle oder Anlage eindeutig zu definieren.
- Es ist nicht möglich in ein und demselben Innenraum einen gemischten Kurs oder ein gemischtes Training mit Teilnehmenden mit Zertifikat 2G (also mit Maske) und 2G+ durchzuführen.
- Sind die Gruppen aber z.B. durch Trennwände abgetrennt, kann zwischen 2G (mit Maske) und 2G+ (ohne Maske) gewählt werden.
- Trainieren vorher oder nachher andere Vereine/Sportarten, so ist die Übergabe der Halle unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze zu regeln.
- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht (mit Ausnahme 2G+). Hier braucht es auch ein Schutzkonzept.

Vor dem Training

- Das Covid-Zertifikat muss kontrolliert und die Kontaktdaten erhoben werden.
- Jede:r Trainingsteilnehmer:in muss eine eigene Trinkflasche dabei haben.
- Desinfektion der Hände.
- Der Aufbau notwendiger Geräte (z.B. Tore, Airbodies, Markierungshilfen) ist zugelassen. Vor und nach dem Aufbau sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Zugangszeiten pro Trainingsgruppe sind genau zu definieren. Die Trainingsteilnehmer:innen sollten nicht vorher erscheinen.

Während des Trainings

- Pro Trainingsgruppe muss eine separate Dose Harz verwendet werden, soweit Harz in der jeweiligen Halle erlaubt ist.
- Die Trainer:innen sind verantwortlich, dass die übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

Nach dem Training

- Desinfektion der Hände.
- Zügiges Verlassen der Halle.
- Bzgl. einer möglichen Hallenreinigung nach dem Training sind die Auflagen des Anlagenbetreibers zu beachten.

2. Wettkämpfe

Wettkämpfe sind nur als 2G- oder 2G+-Veranstaltungen erlaubt. Es besteht eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren sowie eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Jeder Verein bestimmt eine:n Covid-19-Officer, welcher die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Anspruchsgruppen dient.

Einlasskontrollen

Zum Zutritt berechtigt ausschliesslich das offizielle 2G Covid-Zertifikat des Bundes, das mit der entsprechenden Kontroll-App («Covid Control») gescannt werden kann. Die Kontroll-App kann auf jedes Smartphone heruntergeladen werden. Für die Zutrittskontrolle ist der Heimverein, bzw. der Veranstalter verantwortlich. Der Zutritt zur Halle (inkl. Kontrolle) muss ab 60 Minuten vor Spielbeginn gewährleistet sein; bei Spielen der jeweils höchsten zwei Ligen der Männer und Frauen ab 90 Minuten vor Spielbeginn.

Der Infrastrukturbetreiber oder Veranstalter kann 2G+ vorschreiben.

Publikum

Es besteht eine 2G oder 2G+ Zertifikatspflicht ab 16 Jahren sowie bei einer 2G-Veranstaltung eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

Spielfeldbereich

Ausser den Spieler:innen und den Schiedsrichter:innen haben alle Beteiligten eine Maske zu tragen. Darunter fallen der Staff auf der Bank, Delegierte, Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen und Speaker. Helfer:innen und etwa Wischer im Spielfeldbereich müssen ebenfalls eine Maske tragen.

Spieler:innen

Spieler:innen zählen nicht zum Personal, auch wenn sie besoldet sind und müssen daher die für die jeweilige Spielklasse geltenden Covid-Zertifikatsvorschriften erfüllen. Handshakes sind nicht gestattet.

Helfer:innen

Es gilt, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein 2G Zertifikat (inkl. Maske) bzw. 2 G+ Zertifikat (je nach Veranstaltungsbestimmungen) vorweisen müssen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen. Das heisst Ehrenamtliche sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 der Covid-19-Verordnung) bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge.

Garderoben

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) gilt eine Maskenpflicht.

Restaurationsbetrieb

Wird 2G+ umgesetzt, ist die Konsumation auch in Innenräumen im Stehen möglich. Bei 2G besteht Sitzpflicht, die Maske darf nur beim Essen oder Trinken abgenommen werden.

Ergänzungen U13-Spieltage und Kinderhandball-Spieltage

- Trainer:innen müssen ein gültiges 2G-Zertifikat vorweisen und eine Maske tragen.
- Kinder/Jugendliche sind vor dem Erreichen des 16. Altersjahr von der 2G-Pflicht ausgenommen. Jedoch vor Ort müssen sie sich mit einem offiziellen Ausweis (ID, Pass) ausweisen.
- Für Jugendliche ab 12 Jahren gilt in Innenräumen eine Maskenpflicht, wenn sie nicht direkt am Spiel beteiligt sind.
- Es ist für alle anwesenden Teams inkl. Staff im Kinderhandball U11 und jünger das Formular «Spielprotokoll – Kinderhandball-Spieltag bzw. Schulhandball-Turnier» auszufüllen und vor dem ersten Spieleinsatz bei der Spieltags- resp. Turnier-Leitung abzugeben.

Diverses

- Dieses Konzept ist unter www.handball.ch/corona zu finden und kann ausgedruckt/heruntergeladen werden.
- Der Schutzkonzept-Verantwortliche des Vereins ist zuständig für die Kommunikation, Umsetzung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes vor Ort. Die Inhalte dieses Konzeptes sind bindend, die Vereine können hieraus mit dem Anlagenbetreiber ein individuell-konkretes Schutzmassnahmenkonzept entwickeln.